

# HighConsulting Lizenzvereinbarung

## CRSM / RSGW / RSCC

Version 1.2, 24.02.2014

1. Gegenstand des Vertrages
  1. Der Lizenzierungsgegenstand, bestehend aus dem Programmcode, Compilaten desselben, sowie dem dazugehörigen Dokumentationshandbuch in gedruckter und elektronischer Form sind urheberrechtlich geschützt. Die Software ist, sofern nicht anders vereinbart, zum Einsatz auf einem System bestimmt.
  2. Der Lizenzgeber besitzt die Schutzrechte an der Software, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.
  3. Vorliegend erfolgt kein Verkauf der Software, sondern eine Lizenzierung. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigen schriftlichen Material.
  4. Der Nutzer drückt durch die erstmalige Nutzung des Lizenzierungsgegenstandes seine Zustimmung zu diesen Bedingungen aus, wenn diese Lizenzvereinbarung nicht explizit bei Übergabe ausgeschlossen wurde.
2. Umfang der Lizenz einräumung
  1. Der Lizenznehmer erhält das nichtübertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsrecht für den Einsatz des Lizenzierungsgegenstand unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit, sofern nicht anders vereinbart, nur auf einem einzigen System verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher eines Computers oder auf einem permanenten Speicher geladen ist. Soweit mehrfach Lizenzen für die Software erworben wurden, dürfen immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung sein, wie Lizenzen erworben wurden.
  2. Soweit es dem üblichen Gebrauch entspricht, ist der Lizenznehmer berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien, anzufertigen. Das Nutzungsrecht begründet kein Recht zur Weiterveräußerung oder Offenlegung der Quellentexte oder der Software und es erfolgt insoweit auch keine Übertragung auf den Anwender.
  3. Soweit nicht anders vereinbart ist der Lizenzgeber auch bei Einzelanfertigung nicht zur Offenlegung der Quellentexte verpflichtet.
3. Beschränkung der Lizenz
  1. Das zur Software gehörende Schriftmaterial in gedruckter und elektronischer Form ist urheberrechtlich geschützt und darf insoweit weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
  2. Eine Weitergabe der Software und eine nicht unmittelbar beim Anwender liegende Nutzung der Software ist nur in den im Abschnitt 4 beschriebenen Grenzen dieses Vertrages zulässig.
  3. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, die Software oder zugehöriges schriftliches Material zu vervielfältigen, an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.
  4. Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren oder als Vorlage für eigene Entwicklungen zu nehmen.
  5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder Teile hiervon zur vermieten oder zu verleasen.
  6. Die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Lizenzprogramme bzw. der darin enthaltenen Technologie durch die Lizenznehmer ist nur innerhalb der Europäischen Union zulässig.
4. Übertragung auf Dritte
  1. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden oder diesen zugänglich gemacht werden. Im Fall einer generell zulässigen bzw. eingewilligten Weitergabe der Software an Dritte, verpflichtet sich der Lizenznehmer dazu, den Dritten auf den Umfang und die Beschränkung des Nutzungsrechts ausdrücklich hinzuweisen und insoweit den schriftlichen Nachweis zu führen.
  2. Unter den obigen Bedingungen ist der Lizenznehmer berechtigt, das Programmpaket im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieses Vertrages an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.
  3. Mit der Abgabe der Programmpakete geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß dieses Vertrages auf den nachfolgenden Nutzer über. Sogleich erlischt die Berechtigung des ursprünglichen Lizenznehmers zur weiteren Nutzung des Vertragsgegenstandes. Mit der Weitergabe hat der ursprüngliche Lizenznehmer alle Kopien und Teilkopien des Programms sowie geänderte und bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherheitskopien. Für die Weitergabe des Vertragsgegenstandes durch den jeweiligen Nutzer auf einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten dann sinngemäß. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht.
5. Urheberrecht
  1. Wie bereits angeführt, ist die Software urheberrechtlich geschützt und stehen die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte dem Lizenzgeber zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Dabei ist es wie beschrieben verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie Software oder Teile von dieser bzw. hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen.
  2. Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenden Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Kunden hergestellten vollständig oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
  3. Dabei umfasst das Urheberrecht insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. In diesem Zusammenhang ist jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software untersagt. Wie zuvor angeführt werden sämtliche Teilkopien durch den vorliegenden Softwarelizenzvertrag nicht berührt und verbleiben ausschließlich beim Lizenzgeber.
6. Dauer der Lizenz, Vertragsverlängerung und Kündigung
  1. Soweit kein gesonderter Zeitraum vereinbart wird, beträgt die Dauer der Lizenz 25 Jahre. Soweit gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird, verliert die Lizenz automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Lizenzgeber berechtigt ist, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen irgendeine Vorschrift dieses Vertrages

- verstößt.
2. Soweit, aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages, durch den Lizenznehmer bei dem Lizenzgeber Schäden eintreten, wird er den Lizenznehmer dafür haftbar machen.
  3. Im Fall der Beendigung der Lizenzierung nach den vorstehenden Absätzen ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software dem Lizenzgeber auszuhändigen bzw. zu vernichten. Im Übrigen kann der vorliegende Lizenzvertrag jederzeit dadurch beendet werden, dass der Lizenznehmer die Software einschließlich aller Kopien dem Lizenzgeber übergibt bzw. vernichtet. Etwaige Lizenzgebühren bleiben hiervon jedoch unberührt.
7. Änderungen und Aktualisierungen
1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Upgrades) zu erstellen.
  2. Die nach dem vorstehenden Absatz erfolgenden Aktualisierungen und Änderungen gehören grundsätzlich nicht zum Vertragsgegenstand. Upgrades werden vom Lizenzgeber durch eine höhere Versionsnummer des Produktes gekennzeichnet. Für derartige Aktualisierungen kann vom Lizenzgeber eine Aktualisierungsgebühr verlangt werden, über welche eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Insoweit gelten für Aktualisierungen, die in der gesonderten Vereinbarung angegebenen Konditionen. Es besteht indes keine Verpflichtung des Lizenznehmers zur Übernahme derartiger Aktualisierungen. Kosten, die durch die Installation der Upgrades entstehen, trägt der Kunde.
  3. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht gezahlt haben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, bezüglich des Vertragsgegenstandes Schnittstellen oder ähnliches in späteren Versionen ohne Vorankündigung zu verändern.
  4. Angaben im Handbuch/der Dokumentation und/oder dem Werbematerial, die sich auf verfügbares Zubehör beziehen, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.
8. Lizenzkosten
1. Der Lizenznehmer erhält, sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, eine Nutzungslizenz der Software gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr gemäß der aktuellen Vereinbarungen/Angebot. Bei Vertragsabschluss sind 100% der vorgenannten Gesamtkosten fällig.
9. Gewährleistung und Haftung
- Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen immer fehlerfrei sind.
1. Für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Software garantiert der Lizenzgeber, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise mit der zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung übereinstimmt.
  2. Im Fall einer berechtigten Fehleranzeige behält es sich der Lizenzgeber vor, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch maximal 3 Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen zu beheben. Soweit dem Lizenzgeber dieses nicht gelingt, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung (Wandlung) des Vertrages verlangen. Soweit ein Fehler der Software auftritt, ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, diesen umgehend schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wie viel Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat bzw. wie sich der Fehler erkennbar dargestellt hat. Dem Lizenznehmer ist zuzumuten, dass er in geringen Umfang auch Verhaltensmaßregeln akzeptiert und sich an diese hält, um bekannte Fehler zu umgehen oder diese zu vermeiden.
  3. Schriftmaterial/Programmbeschreibung und/oder implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind die Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines zu liefernden Handbuchs und/oder Dokumentationen erfüllt, wenn die Lieferung einer Kurzanleitung erfolgt ist. Es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
  4. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht und er insoweit einen wirtschaftlichen Erfolg mit ihr erzielen kann bzw. wird. Es wird auch keinerlei Gewähr dafür übernommen, dass die Software mit anderen Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet.
  5. Der Lizenzgeber haftet beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises der Software, welche Gegenstand des Anspruchs ist, wobei die Umsatzsteuer und sonstige öffentliche Abgaben außer Beachtung bleiben. Der Lizenzgeber haftet insoweit auch nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter.
  6. Die in dem vorstehenden Absatz aufgeführte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die ursächlich vorsätzliche Pflichtverletzung des Lizenzgebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind.
  7. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch unbefugte Veränderungen, Fehlbedienungen oder Überlassen des Lizenzmaterials oder deren Ergebnisse an Dritte, bei diesem oder bei Dritten entstehen.
  8. Im Falle einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung oder unzureichender täglicher Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkung von Außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
  9. Für den Fall, dass der Lizenzgegenstand unter Nutzung von externen Komponenten arbeitet, z.B. Skript-Sprachen wie Perl, Betriebssystem Linux etc. (insbesondere GPL Software), haftet der Lizenzgeber nicht für Fehler, die ihre Ursache in diesen externen Komponenten haben. Besonders dann nicht, wenn diese oder deren Umgebung durch Updates oder andere Maßnahmen verändert wurden. Die externen Komponenten sind vom Lizenznehmer beizustellen und nicht Inhalt dieser Lizenz. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Lizenzbestimmungen einzuhalten und stellt den Lizenzgeber diesbezüglich von allen Ansprüchen frei.
10. Schlussbestimmungen
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich insoweit, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelungen zu ersetzen, die dem übrigen Inhalt der Lizenzvereinbarung am nächsten kommt und dem sich hieraus ergebenden Willen und Zweck auch in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht.
  2. Änderungen dieser Lizenzbestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Selbiges gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisse